

RS UVS Burgenland 2006/12/19 109/14/06003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2006

Rechtssatz

Dem Berufungswerber wurde entgegen § 33 Abs 1 ASVG nicht der Beginn des Versicherungszeitraumes vorgehalten, sondern lediglich der Kontrollzeitpunkt.

Schlagworte

Beginn Versicherungszeitraum, Kontrollzeitpunkt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at